

# **Rechtmäßigkeit der Räumung im Hambacher Forst: Oberverwaltungsgericht bestätigt**

## **Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat am 16. Juni 2023 (Az. 7 A 2635/21) die Rechtmäßigkeit der Räumung und Beseitigung eines Baumhauses im Hambacher Forst im September 2018 bestätigt. Die Entscheidung stellt einen wichtigen Präzedenzfall dar, wie in Konflikten zwischen öffentlicher Sicherheit und individuellen Grundrechten zu verfahren ist.

### **Keine geschützte Versammlung nach Art. 8 GG**

Das Gericht entschied, dass die Räumung nicht gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) verstößt. Es stellte fest, dass es sich bei der Nutzung des Baumhauses nicht um eine friedliche Versammlung handelte. Dies wurde unter anderem mit zahlreichen dokumentierten Gewalttaten im Hambacher Forst begründet, die eine friedliche Nutzung ausschlossen. Die Versammlungsfreiheit schützt nur solche Zusammenkünfte, die gewaltfrei ablaufen.

### **Baumhaus als bauliche Anlage**

Das betroffene Baumhaus wurde als bauliche Anlage gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW a.F. eingestuft, da es über den Baum, auf dem es errichtet war, mit dem Erdboden verbunden war. Es entsprach weder den baurechtlichen noch den brandschutzrechtlichen Vorschriften. Insbesondere fehlten notwendige Rettungswege und Absturzsicherungen, was eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellte.

### **Sofortvollzug war rechtmäßig und verhältnismäßig**

Die Maßnahme der Bauaufsichtsbehörde, das Baumhaus im Rahmen des Sofortvollzugs zu räumen und zu beseitigen, wurde vom Gericht als rechtmäßig bestätigt. Das Gericht wies darauf hin, dass die bestehende Gefahrenlage ein sofortiges Einschreiten erforderlich machte. Dabei betonte es, dass keine mildereren Mittel, wie etwa eine bloße Nutzungsuntersagung, ausgereicht hätten, um die Gefährdungslage zu beseitigen. Der Sofortvollzug diene insbesondere dem Schutz von Personen, die sich in den Baumhäusern aufhielten.

### **Klare Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeiten**

Zudem stellte das Gericht klar, dass der Rückgriff auf das Baurecht nicht durch das Versammlungsrecht eingeschränkt war. Die Maßnahmen richteten sich nicht gegen eine Versammlung, sondern ausschließlich gegen rechtswidrige bauliche Anlagen, die erhebliche Gefahren mit sich brachten.

### **Fazit**

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verdeutlicht die Bedeutung einer konsequenten Durchsetzung von Baurechtsvorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Es zeigt, dass der Schutz von Leib und Leben Vorrang hat, wenn bauliche Anlagen erhebliche Gefahren bergen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Versammlungsfreiheit dort ihre Grenzen findet, wo Gewalt und Rechtsverstöße dominieren. Dieses Urteil schafft Klarheit für Behörden und Betroffene in vergleichbaren Fällen.